Satzung
zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Kreistag
des Landkreises Saalekreis

Auf Grund des § 8 Abs 1 KVG LSA vom 17 Juni 2014 (GVBl LSA, S 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Saalekreis in seiner Sitzung vom 10 12 2014 folgende Satzung beschlossen

§ 1
Höhe der Zahlungen

(1) Zur Sicherstellung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen des Kreistages einen monatlichen Sockelbetrag in Hohe von 65,00 EURO unabhangig von der Anzahl der Fraktionsmitglieder

(2) Außerdem erhalten die Fraktionen 15,00 EURO je Fraktionsmitglied und Monat

§ 2
Mittelanforderung

(1) Die Mittel nach § 1 sind erstmalig nach Fraktionsbildung beim Vorsitzenden des Kreistages unter Beifugung folgender Nachweise zu beantragen

a) die Wahl eines Fraktionsvorstandes, mindestens jedoch eines Fraktionsvorsitzenden,
b) ein eigenes Konto, fur welches mindestens zwei Fraktionsmitglieder eine Bankbevollmachtigung besitzen mussen

(2) Die Entscheidung uber die Gewahrung der Fraktionsmittel trifft der Vorsitzende des Kreistages

§3
Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

(1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen

(2) Die Fraktionsmittel werden anteilig jeweils zum Beginn eines Quartals an die Fraktionen uberwiesen

(3) Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig gemaß § 5 Abs 3 vorlegt, werden die Fraktionsmittel ab dem II Quartal um 50 v H gekurzt Wenn bis zum 30 06 keine pruffahigen Unterlagen vorgelegt sind, werden ab dem III Quartal keine Fraktionsmittel mehr uberwiesen

§ 4
Verwendung der Mittel

(1) Die finanziellen Mittel sind einsetzbar für

- Telefon und Porto (Einzelnachweis bzw. Pauschale von 10,00 €/ Fraktion und Monat),
- Büromöbel, Büromaterial und Büromaschinen sowie deren Wartung und Pflege,
- die Anmietung von Fraktionsräumen (Fraktionsgeschäftsstelle),
- eine Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften,
- Erfrischungsgetränke für Fraktionsmitglieder während der Sitzung,
- die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen bei Fraktionssitzungen,
- auswärtige Fraktionssitzungen,
- Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Presseerklärungen),
- die Beschäftigung von Personal (Fraktionsgeschäftsführer, Schreibkraft),
- die Teilnahme an von den Fraktionen organisierter aufgabenorientierter Fortbildung für die Fraktionsmitglieder

(2) Die Ausgaben dürfen nicht Ersatz für Aufwendungen sein, die den Mitgliedern des Kreistages durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten werden

(3) Die Ausgaben dürfen nicht zur Finanzierung von Parteien oder Wählergruppen (Parteienfinanzierung) dienen

(4) Unzulässig sind Ausgaben im Übrigen für

- Verfügungsmittel für die Fraktionsvorsitzenden,
- Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltung),
- Teilnahme an Parteitagen

§ 5
Abrechnung der Verwendung

(1) Als Maßnahme der Haushaltsdurchführung unterliegt die Verwendung der Geldmittel für die Fraktionen ebenso wie die Verwendung der anderen Haushaltsmittel sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung

(2) Die Verantwortung für die Verwendung der Fraktionsmittel trägt der Fraktionsvorsitzende. Erforderlich ist eine schriftliche Versicherung des Fraktionsvorsitzenden, dass die Geldmittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist von den Fraktionen auf Verlangen auch Einsicht in die Originalbelege über die Mittelverwendung zu gewähren. Die Belege sind von den Fraktionen mindestens zehn Jahre aufzubewahren

(3) Der Verwendungsnachweis (Anlage A) ist nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum 31.01. des Folgejahres dem Kreistagsvorsitzenden vorzulegen. Die Kontrolle des Verwendungsnachweises erfolgt zeitnah.

(4) Nicht verbrauchte Fraktionsmittel sind zum Jahresende und bei Auflösung der Fraktion innerhalb eines Monats an den Kreishaushalt zurückzuführen.

(5) Mit Fraktionsmitteln beschaffte Gegenstände, deren Wert 150,00 EURO netto übersteigt, sind durch die Fraktionen fortlaufend über die Dauer der Wahlperiode in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen und bei Auflösung der Fraktion während oder am Ende der Wahlperiode an die Verwaltung abzugeben. Auf Antrag einer Fraktion kann der Kreistag von der Abgabe absehen und der Übertragung auf eine andere oder neue Fraktion zustimmen.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 09.07.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2008 außer Kraft.

(3) § 5 Abs. 5 Satz 2 findet auch auf Gegenstände Anwendung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung mit Fraktionsmitteln beschafft wurden.

Merseburg, den 19.12.2014

Frank Bannert
Landrat

LANDKREIS SAALEKREIS 1

Anlage A

Verwendungsnachweis
der lt Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit bereitgestellten
Haushaltsmittel für die Fraktionen des Kreistages Saalekreis

Fraktion:		
Haushaltsjahr:		
1. Einnahmen		
	Einnahmen entsprechend der Satzung	**Euro**
2. Ausgaben		
2 1	Telefon	Euro
2 2	Porto	Euro
2 3	Büromöbel	Euro
2 4	Büromaterial	Euro
2 5	Büromaschinen	Euro
2 6	Wartung und Pflege Büromaschinen	Euro
2 7	Miete für Fraktionsräume	Euro
2 8	Literatur, Zeitschriften	Euro
2 9	Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen	Euro
2 10	Bewirtung von Gästen	Euro
2 11	Erfrischungsgetränke für Fraktionsmitglieder	Euro
2 12	Referenten, Sachverständige	Euro
2 13	Kosten für auswärtige Fraktionssitzungen	Euro
2 14	Öffentlichkeitsarbeit	Euro
2 15	Personalkosten	Euro
2 16	Fortbildung	Euro
2 17		Euro
2 18		Euro
2 19		Euro
	Ausgaben gesamt	**Euro**
	= Mittelbestand 31.12. Verwendungsjahr	**Euro**

Hiermit wird versichert, dass die aufgeführten Geldmittel bestimmungsgemäß entsprechend §5 der „Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Saalekreis" verwendet worden sind

Unterschrift Fraktionsvorsitzender